



Infothek: Risiko und Absicherung

Eine unternehmerische Beteiligung bedeutet für die Beschäftigten Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg aber auch Misserfolg ihres Unternehmens. Das heißt auch, dass es im Fall einer Insolvenz des arbeitgebenden Unternehmens unter Umständen zum Arbeitsplatzverlust und zum Verlust des im Unternehmen investierten Vermögens kommen kann.

Soll eine Verlustbeteiligung – wenn auch teilweise – ausgeschlossen und ein vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung des investierten Vermögens oder Teile hiervon bestehen, sind die Regelungen des Gesetzes über das Kreditwesen zu beachten ([Insolvenz- und Einlagensicherung](#)).

Bei Fragen zu Einzelheiten der Ausgestaltung der Sicherheit können Sie sich an die [Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht](#) wenden .

Entscheidet sich ein Unternehmen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Wege von Mitarbeiterdarlehen oder Namensschuldverschreibungen ist laut 5. Vermögensbildungsgesetz eine [Insolvenzversicherung](#) zwingend erforderlich, damit die Beschäftigten [die staatlichen Fördermöglichkeiten \(Steuervergünstigung, Arbeitnehmer-Sparzulage bei Einsatz von vermögenswirksamen Leistungen\)](#) nutzen können.